

STADTRAT

STADTHAUS
8200 SCHAFFHAUSEN
TEL. 052 - 632 51 11
FAX 052 - 632 52 53

An den
Grossen Stadtrat
8200 Schaffhausen

Schaffhausen, 18. Januar 2011

**Kleine Anfrage Walter Hotz und Hermann Schlatter betreffend
Neuorganisation des Baureferats (Immobilienverwaltung) (Nr. 21/2010)**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit ihrer Kleinen Anfrage vom 23. Dezember 2010 stellen die Grossstadträte Walter Hotz und Hermann Schlatter dem Stadtrat Fragen zur städtischen Immobilienverwaltung.

Der Stadtrat beantwortet die Fragen wie folgt:

- 1. In welcher Form hat der Stadtrat dem Abteilungsleiter Immobilien die Erlaubnis gegeben, seine bisherige Tätigkeit weiterzuführen? Wurde eine zeitliche Limite festgelegt? Erachtet der Stadtrat es als angemessen und üblich, dass der Abteilungsleiter Immobilien für die Beendigung seiner Mandate, die er vor Amtsantritt entgegen nahm, über 1 ½ Jahre brauchte?*

Die Erlaubnis wurde mit Stadtratsbeschluss vom 27. April 2009 erteilt. Sie beschränkte sich auf die Abwicklung der damals noch bestehenden Mandate in der Freizeit. Eine Zeitlimite war - da es sich um zwei kleinere, inzwischen abgeschlossene Geschäfte im Freundeskreis und ohne Honorar handelte - nicht nötig. Das letzte Mandat wurde im Herbst 2010 abgeschlossen.

2. *Ist dem Stadtrat bekannt, dass der Abteilungsleiter Immobilien, entgegen den Aussagen des Baureferenten Peter Kämpfer im Interview in Radio Munot, seine Nebentätigkeit nicht auf Aufträge beschränkt hat, die er noch vor Amtsantritt bei der Stadt begann, sondern er noch diesen Monat Kontakt mit möglichen Neukunden hatte? Welche Konsequenzen hat dieses Verhalten?*

Der Abteilungsleiter Immobilien hat gegenüber dem Stadtrat auf Anfrage schriftlich bestätigt, dass er seit seinem Amtsantritt keine Neugeschäfte tätigte. Der Stadtrat hat keinen Grund, an dieser Aussage zu zweifeln, da ihm - ausser dem Hinweis in der Fragestellung - kein Indiz auf eine Verletzung der Regelung vom 27. April 2009 vorliegt.

Anfragen von Privatpersonen, die sich beim Abteilungsleiter Immobilien nach Immobilienangeboten erkundigen, weist er gemäss seinen Angaben jeweils an lokale Immobilienverwaltungen weiter.

3. *Ist es gemäss städtischem Personalgesetz zulässig, dass ein zu 100 % angestellter Mitarbeiter eine private Nebentätigkeit ausübt, die zudem noch im gleichen Bereich liegt, wie seine Haupttätigkeit in der städtischen Verwaltung?*

Das Personalgesetz Artikel 35 und das Personalreglement Artikel 28 regelt die privaten bzw. ausserdienstlichen Nebentätigkeiten. Darin wird festgehalten, dass eine solche die Aufgabenerfüllung nicht negativ beeinflussen dürfe und bewilligungspflichtig ist. Diese Vorgaben werden eingehalten und in jedem Einzelfall geprüft. Die meist temporären Nebentätigkeiten finden vor allem im Ausbildungsbereich, in Fachorganen oder in Jurys statt. Sie sind für die Kadermitarbeiter gute Vernetzungsplattformen und für die Stadt wegen der Mitwirkung an überregionalen Entwicklungen von Interesse. Spezielle Regelungen bestehen für die Ausübung von politischen Mandaten.

4. *Hat der Stadtrat weitere Personalverträge mit städtischen Angestellten, die eine private Nebentätigkeit ausüben?*

Im Moment besteht lediglich mit einem Mitarbeitenden der Einwohnerdienste eine solche vertragliche Regelung. Die Ausübung der Nebentätigkeit wird in diesem Fall derzeit nicht wahrgenommen.

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES STADTRATES

Thomas Feurer
Stadtpräsident

Christian Schneider
Stadtschreiber